



ANNE BORCHARDT
STEUERBERATERIN

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der gesetzliche Mindestlohn wird mindestens alle zwei Jahre angepasst und beträgt seit dem 01.01.2022 pro Arbeitsstunde 9,82 €. Die nächste Erhöhung erfolgt zum 01.07.2022 auf 10,45 € und die übernächste schon kurz darauf zum 01.10.2022 auf 12 €. Die Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer stehen bei jeder Erhöhung des Mindestlohns auf dem Prüfstand. Oft schleichen sich bei der Berechnung Fehler ein, weil bestimmte Zahlungen nicht einbezogen werden dürfen.

Eine falsche Berechnung führt zu hohen Lohnnachzahlungen und Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Ihnen Strafge­lder bis zu 500.000 € drohen. Wird der Mindestlohn nicht eingehalten, können die Arbeitnehmer die Differenz nachfordern. Und Sie sind sogar dann haftbar, wenn von Ihnen beauftragte Unternehmen den Mindestlohn nicht einhalten.

Darüber hinaus haben Sie als Arbeitgeber detaillierte Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte und für Tätigkeiten in bestimmten Branchen. Hier sind die Arbeitszeiten genau zu erfassen und die Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie den Mindestlohn richtig berechnen und ob für Ihre Branche verschärfte Aufzeichnungspflichten gelten. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn:

- Der effektive **Bruttostundenlohn** beträgt seit dem **01.01.2022** mind. **9,82 €**, ab dem **01.07.2022** mind. **10,45 €** und ab dem **01.10.2022** mind. **12 €**.
- Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.

variable Vergütungsbestandteile

Bestandteil des Mindestlohns:

- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Kinderzulagen
- tarifliche Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem diese gezahlt werden)

In der Regel kein Bestandteil des Mindestlohns:

- vermögenswirksame Leistungen
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Aufwandsentschädigungen
- Überstundenzuschläge
- Nachtzuschläge
- Trinkgelder
- Gefahrezulagen
- Akkordprämien
- Schmutzzulagen
- Betriebstreuzulagen
- Qualitätsprämien

Ausnahmen bzw. Sonderregeln gelten für:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Auszubildende
- Praktikanten
- Saisonarbeiter
- Langzeitarbeitslose
- ehrenamtlich Tätige
- Strafgefangene

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen Mindestlohn?

Nein

Ja

Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie die Zahlungen an. (Ggf. sind Ausnahmen möglich.)



Überprüfen Sie, ob die Zahlung richtig dokumentiert ist. Aufzuzeichnen sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Dies betrifft

- **geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (Minijobber) und**
- **alle Beschäftigten in Risikobranchen** (z.B. Bau-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Gebäudereinigungsgewerbe, Forstwirtschaft u.v.m.). Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst, wenn der regelmäßige Bruttomonatslohn mehr als 2.958 € beträgt oder in den letzten zwölf Monaten bei demselben Arbeitgeber über 2.000 € lag.

Ausnahmen: Gelten für Minijobber in Privathaushalten, geringfügig oder in Risikobranchen beschäftigte nahe Angehörige und ausschließlich mobil tätige Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit selbst einteilen.

Achtung: Sie haften auch dann, wenn die **von Ihnen beauftragten Unternehmen** den Mindestlohn nicht zahlen. Lassen Sie sich die Einhaltung des Mindestlohns unbedingt bestätigen!

Beispiel für eine Mindestlohnberechnung

Festgehalt	1.500 €	Steuerfreie Lohnbestandteile sind auf den Steuerbruttolohn nicht anzurechnen.
Gefahrezulage	200 €	
Akkordprämie	150 €	
Gesamtbruttolohn	1.850 €	
Steuerbruttolohn	1.500 €	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 h
1.500 € / 152 h	9,87 €	

Mit einem Stundenlohn von 9,87 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes bis Ende Juni 2022 (Berechnung mit Monatsdurchschnittswert). Danach muss eine Erhöhung auf mind. 10,45 € erfolgen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.